

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)

Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt von anderen Abfällen zu halten, zu lagern und einzusammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Sofern bei Ihnen weniger als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen, können Sie diese beim Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg an der Wertstoffannahmestelle Neuenwege, Barkenweg 6, entsorgen oder nach Vereinbarung gegen Entgelt / Rechnung abholen lassen. Als Nachweis für die Entsorgung erhalten die Betriebe einen Entsorgungsnachweis.

Wenn bei Ihnen über 2.000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen, sind Sie verpflichtet, die Entsorgung über die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) zu regeln.

Haben Sie Fragen und Beratungsbedarf?

Für weitergehende Informationen steht Ihnen der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg unter ☎ 235 - 33 34 gerne zur Verfügung



Öffnungszeiten

Abfallwirtschaftsbetrieb – Wehdestraße 70

Montag – Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Abfallbehandlungsanlage Neuenwege – Barkenweg 3

Montag – Donnerstag 9.00 – 16.30 Uhr
Freitag 9.00 – 17.30 Uhr

Wertstoffannahmestelle Neuenwege – Barkenweg 6

Montag – Donnerstag 9.00 – 16.30 Uhr
Freitag 9.00 – 17.30 Uhr
Samstag 9.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffannahmestelle Langenweg – Felix-Wankel-Straße 7
(mittwochs geschlossen)

März bis November Dezember, Januar, Februar
Mo., Di., Do. 9.00 – 16.30 Uhr Mo., Di., Do., Fr. 11.00 – 16.30 Uhr
Freitag 9.00 – 17.30 Uhr Samstag 9.00 – 13.00 Uhr
Samstag 9.00 – 14.00 Uhr

Weitere Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen erhalten Sie beim ServiceCenter der Stadt Oldenburg ☎ 2 35 - 44 44 oder im Internet: www.oldenburg.de

Unsere Abfallratgeber

- | | |
|---|----------------------|
| 1 Für ein sauberes Oldenburg | 9 Biotonne |
| 2 Der AWB – Für Qualität und Umwelt | 10 Grünabfälle |
| 3 Neu-Oldenbürger | 11 Elektronikschrott |
| 4 Wohin mit dem Abfall | 12 CDs/DVDs |
| 5 Wohin mit dem Abfall – Ausgabe Türkisch | 13 Korken |
| 6 Wohin mit dem Abfall – Ausgabe Russisch | 14 Schadstoffe |
| 7 Wohin mit dem Abfall – Ausgabe Arabisch | 15 Gewerbeabfälle |
| 8 Sperrmüll | 16 Winterdienst |

Herausgeber: Stadt Oldenburg (Oldb), der Oberbürgermeister, Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg, Stand Januar 2011.

Bildquellen: Titel: Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg (AWB); Innenteil: stock.xchng (www.sxc.hu)

Abfallratgeber 15

Gewerbeabfälle



Wir informieren Sie gerne!

☎ 2 35 - 44 44

www.awb-oldenburg.de

Was ist das Ziel der Gewerbeabfallverordnung?

Am 1. Januar 2003 ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist die schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen. In diesem Ratgeber erhalten Sie Informationen, wie Sie Ihre Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) und Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) ordnungsgemäß und rechtmäßig entsorgen können.

Wer ist von der Gewerbeabfallverordnung betroffen?

Von der Gewerbeabfallverordnung sind mit Ausnahme der privaten Haushalte alle Abfallerzeuger und -besitzer betroffen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen z.B.

- Abfälle aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Praxen und Kanzleien,
- Abfälle aus Verwaltungsgebäuden, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen, Kindergärten etc.,
- Abfälle aus dem Gastronomie- und Hotelgewerbe,
- Abfälle aus Kliniken und Pflegeheimen,
- aber auch Abfälle aus Privathaushalten, die infolge von Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden im Haushalt angefallen sind (z.B. Abfälle eines Handwerkers)

Was ergibt sich aus der Gewerbeabfallverordnung?

Vom Grundsatz her besteht für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Pflicht zur Getrennthaltung verwertbarer Abfälle sowie zur Nutzung eines Restabfallbehälters. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei jedem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen Restabfall anfällt. Der Restabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in Oldenburg dem Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg, zu überlassen. Dagegen können Abfälle zur Verwertung auch einem gewerblichen Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

Bei den Abfällen zur Verwertung sind mindestens folgende Stoffe getrennt zu halten:

- Papier / Pappe (**Abfall**Schlüssel**Nummer** 20 01 01)
- Glas (ASN 20 01 02)
- Kunststoffe (ASN 20 01 39)
- Metalle (ASN 20 01 40)
- Biologisch abbaubare Abfälle (ASN 20 02 01, ASN 20 03 02)

Zwei gleichwertige Varianten zur Getrennterfassung der vorgeschriebenen Wertstoffe

- **Variante 1:** Getrennthaltung der Wertstoffe im Unternehmen.
- **Variante 2:** Gemeinsame Sammlung der Wertstoffe und nachträgliche sortenreine Sortierung z.B. in einer Sortieranlage und separate Erfassung biologisch abbaubarer Abfälle.

Gibt es Ausnahmen?

Folgende **3 Ausnahmen** sind nur dann zulässig, wenn die Umsetzung der genannten Varianten **nachweislich** nicht praktikabel ist:

- **Ausnahme 1:** Gemeinsame Erfassung der Wertstoffe und Vorbehandlung (Verwertungsquote mind. 85%) **und** separate Erfassung biologisch abbaubarer Abfälle.
- **Ausnahme 2:** Energetische Verwertung eines Wertstoffgemisches (außer Glas, Metall, biol. abbaubare Abfälle, mineralische Abfälle) **und** separate Erfassung für Glas, Metall, biol. abbaubare Abfälle, ggf. mineralische Abfälle.
- **Ausnahme 3:** Entsorgung der Wertstoffe über den Restabfallbehälter (ASN 20 03 01). Dies ist nur möglich, wenn die Verwertung der Wertstoffe technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Beachten Sie bitte: Die Anwendung der genannten Ausnahmen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen darzulegen. Für Anlagen, die im Sinne des § 4 oder des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) überwacht werden, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig, für alle anderen Einrichtungen die Untere Abfallbehörde in Oldenburg.

Wie groß sollte der Restabfallbehälter sein?

In Oldenburg sind die gewerblichen Abfallerzeuger zur Ermittlung des wöchentlich vorzuhaltenden Restabfallvolumens in 9 verschiedene Branchen eingeteilt. Die Bezugsgröße ist dabei die Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung, bei Schulen die Anzahl der Schüler/-innen. Im Krankenhausbereich und den Beherbergungsbetrieben ist die Bettenzahl als Bezugsgröße gewählt.

Danach ergibt sich bei gutem Trennverhalten folgende branchenspezifische Restabfallmenge pro Woche (bei 14-tägiger Abfuhr Verdoppelung des Volumens):

- **Krankenhäuser, Kliniken, Seniorenheime** und ähnliche Einrichtungen:
5 Liter je Bett
- **Bildungseinrichtungen** (Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten etc.):
0,5 l je Schüler
- **Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen und Versicherungsvertreter, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc.:**
3 Liter je Beschäftigtem
- **Speisewirtschaften, Imbissstuben:**
20 Liter je Beschäftigtem
- **Gaststätten**, die nur als Schankbetrieb konzessioniert sind, **Eisdielen:**
15 Liter je Beschäftigtem
- **Beherbergungsbetriebe:**
2,5 Liter je Bett
- **Lebensmitteleinzel- und -großhandel:**
6 Liter je Beschäftigtem
- **Sonstiger Einzel- und Großhandel:**
3,5 Liter je Beschäftigtem
- **Industrie, Handwerk, übriges Gewerbe:**
4 Liter je Beschäftigtem

Bau- und Abbruchabfälle

Die Getrennthaltung und Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen ist in der Gewerbeabfallverordnung analog zu den gewerblichen Siedlungsabfällen geregelt.